

Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 6. September 2026

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlkreise 30 - Eisleben und 31 - Sangerhausen

Abschnitt 1 Allgemeines

Am Sonntag, dem 6. September 2026, findet in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr die Wahl zum Neunten Landtag von Sachsen-Anhalt statt.

Gemäß § 28 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. LSA S.1202), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 6. September 2026 auf. Die Wahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, sodass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.

Die Kreiswahlvorschläge für den

Wahlkreis 30 – Eisleben, bestehend aus den Gemeinden

- Ahlsdorf
- Benndorf
- Blankenheim
- Bornstedt
- Helbra
- Hergisdorf
- Klostermansfeld
- Lutherstadt Eisleben
- Stadt Gerbstedt
- Stadt Hettstedt
- Wimmelburg

und den Wahlkreis 31 – Sangerhausen, bestehend aus den Gemeinden

- Berga
- Brücken-Hackpfüffel
- Edersleben
- Stadt Kelbra (Kyffhäuser)
- Stadt Mansfeld
- Stadt Sangerhausen
- Südharz
- Wallhausen

sind bei mir unter der Adresse

**Landkreis Mansfeld-Südharz
Kreiswahlleiter
der Wahlkreise 30 und 31
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen**

spätestens am **Montag, den 20.07.2026 bis 18:00 Uhr** schriftlich einzureichen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Absatz 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316). Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 23 Abs. 2 LWG).

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gebe ich die nachstehenden Hinweise.

Abschnitt 2 Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§14 LWG, §§ 30, 31 LWO)

Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 30 – Eisleben und 31 – Sangerhausen dürfen von Parteien und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 der LWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Bewerber (§§ 6, 14, 19, 20 LWG)

In einem Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 6 LWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist ausgeschlossen.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt worden sind.

3. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 14 LWG, § 30 LWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände, die ebenfalls von mindestens drei Mitgliedern (darunter vom Vorsitzenden oder Stellvertreter) des jeweiligen Vorstandes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein muss, beibringt. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bun-

destag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Abs. 3 LWG von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesem selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

4. Unterstützungsunterschriften (§ 14 LWG, § 30 Abs. 3 LWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises (§14 Abs. 2 Satz 3 LWG).

Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Absatz 1 LWG aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 11 der LWO) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Absatz 2 LWG (Anerkennung als Partei) erst getroffen haben muss.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 30 Abs. 4 LWO)

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen und dem Kreiswahlleiter vorzulegen. In jedem Fall sind einzureichen:

- a) die Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),

- c) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 der LWO); gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 der LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 der LWO).

Zusätzlich sind bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO) und eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG (Anlage 12 der LWO) einzureichen.

Abschnitt 3

Rücknahme und Änderung eingereicherter Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung

1. Rücknahme und Änderung eingereicherter Wahlvorschläge (§ 21 LWG)

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am **20.07.2026** (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, können eingereichte Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (**20.07.2026**, 18.00 Uhr) können Wahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 19 LWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am **24.07.2026** (44. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

Derartige Erklärungen zur Rücknahme und Änderung eingereicherter Wahlvorschläge müssen beim Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden; sie können nicht widerrufen werden.

2. Mängelbeseitigung (§ 22 LWG)

Der Kreiswahlleiter hat die bei ihm eingereichten Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei seiner Prüfung Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (**20.07.2026**, 18.00 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,

- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (vergleiche Abschnitt 4) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Abschnitt 4 **Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 23 LWG, §§ 33, 34, 38 LWO)**

Der Kreiswahlausschuss entscheidet spätestens am **24.07.2026** (44. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Mitglieder des Kreiswahlausschusses und die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu den Sitzungen der Kreiswahlausschüsse ein. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder durch die Landeswahlordnung aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit der maßgeblichen Bewerberreihenfolge fest. Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe. Er ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 24 Abs. 4 LWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 29 Abs. 5 LWO maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Lässt ein Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Vorsitzende des Landeswahlausschusses, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die auf dem Kreiswahlvorschlag benannte Vertrauensperson, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am **30.07.2026** (38. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Abschnitt 5 **Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeigen**

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **07.07.2026** (61. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 LWO einzureichen. Sie muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will,

enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder über den handelnden Vorstand – wenn kein Landesverband besteht – sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 LWG).

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens Freitag, den **17.07.2026** (51. Tag vor der Wahl) für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Landtagswahl am 6. September 2026 als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 2 LWG).

Sangerhausen, den 13.08.2025

gez. Matthias Grünewald

Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 30 und 31